



Marktgemeinde Bernstein

7434 Bernstein, Hauptstraße 68
Bezirk Oberwart, Burgenland
Tel.: 0 33 54 / 65 02, Fax: 03354/6502-4
E-Mail: post@bernstein.bgld.gv.at
UID: ATU16248004, www.bernstein.gv.at

Niederschrift,

aufgenommen am Freitag, den 27. März 2026, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Bernstein bei der Sitzung des **Gemeinderates**

Beginn: 18:00 Uhr
Schriftführer: Amtsleiter OAR Marth Uwe

Anwesend:

Von der SPÖ-Fraktion:

Bürgermeisterin Habetler Renate, Baldauf Thomas, Marth Joachim, 2. Vizebürgermeister Böhm Wilhelm, Lautner Katja, Böhm Alexander, Zumpf Christian, Ing. Renner Konrad, Schmidt Petra, Kainz Manfred, Ing. Fleck Andreas, Strohkendl Silvia, Katona Petra, Schmidt Florian (Ersatzgemeinderat)

Von der ÖVP-Fraktion:

Vizebürgermeister Derkits Gerald, Schranz Markus, Wiesinger Nicole, Potsch Niko, Stöckl Tanja (ab 18:37 Uhr beim TOP 10), Lautner Josef, Simon Andreas (ab 18:25 Uhr beim TOP 6), Schwarz Marcel (Ersatzgemeinderat)

Von der FPÖ-Fraktion:

Kager Karl Josef

Nicht anwesend:

Jobst Gerald und Pertl Thomas, beide entschuldigt

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung sowie die gesetzmäßige Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Niederschriften von der Sitzung am 30.12.2025 gibt es keine Einwände.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung der Niederschriften von der Sitzung am 30.12.2025, welche anschließend von den Protokollbeglaubigern unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat gemäß § 38 Abs. 2 Bgld. Gemeindeordnung einstimmig die Aufnahme von folgenden zusätzlichen Punkten auf die Tagesordnung:

- Bericht von der Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung sowie nachhaltige Klima- und Energiewirtschaft vom 18.03.2026
- Güterweg Redlschlag-Salmannsdorf, 3. programmierte Instandhaltung; Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland – Bau und Betrieb Burgenland; Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin geht nunmehr zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Bericht von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 24.03.2026
2. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025; Beschlussfassung
3. Widmung und Entwidmung öffentliches Gut in der KG 34009 Bernstein auf Grundlage des Teilungsplans der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH, GZ: 14117; Beschlussfassung
4. Widmung öffentliches Gut in der KG 34079 Stuben auf Grundlage des Teilungsplans der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH, GZ: 14102; Beschlussfassung
5. Kaufvertrag betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 145 in der KG 34079 Stuben; Beschlussfassung
6. Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten und Kinderkrippe“; Beschlussfassung
7. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Burgenland, Straßenverwaltung, betreffend die anteiligen Kosten für die Straßensanierungsarbeiten bei der Landesstraße L345 in Redlschlag; Beschlussfassung
8. Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 43 Abs. 4 und § 44b Abs. 3 und 4 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 mit dem Land Burgenland; Beschlussfassung
9. Endabrechnung über die Neuerrichtung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Redlschlag, Abschluss eines Kaufvertrages mit der BE Solution GmbH; Beschlussfassung
10. Kabelplus GmbH, Antrag zwecks Nutzung von öffentlichem Gut in der KG 34009 Bernstein für den Ausbau des Glasfasernetzes im Bereich Steinwandweg-Madonnenschlössl; Beschlussfassung
11. Bericht über die Begehung und Besichtigung des Schulgebäudes
12. Antrag der ÖVP-Fraktion, betreffend die Prüfung ob eine mögliche Salzstreuung in den Wintermonaten eine wirtschaftlich günstigere Alternative darstellt; Beratung und Beschlussfassung
13. Bericht von der Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung sowie nachhaltige Klima- und Energiewirtschaft vom 18.03.2026
14. Güterweg Redlschlag-Salmannsdorf, 3. programmierte Instandhaltung; Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland – Bau und Betrieb Burgenland; Beschlussfassung

15. Helmut und Angelika Schwaiger; Aufforderung zur Grundstückspflege, Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die eingebrachte Revision; **nicht öffentlicher TOP**
16. Allfälliges

Zu TOP 1:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses das Wort und ersucht um Verlesung des Berichtes der Sitzung.

GR Schranz Markus:

Am 24.03.2026 hat eine Überprüfung der Kassengebarung der Monate Dezember 2025 sowie Jänner und Feber 2026 durch den Prüfungsausschuss stattgefunden.

Mit 31.12.2025 wurden folgende Endbestände festgestellt:

Kassa	€	446,08
Raiba Bernstein	€	273.982,38
Haushaltsrücklage Bernstein	€	137.437,99
Haushaltsrücklage Dreihütten	€	50.425,22
Haushaltsrücklage Redlschlag	€	78.967,39
Haushaltsrücklage Rettenbach	€	1.069,43
Haushaltsrücklage Stuben	€	5.037,62
Erste Bank Bernstein	€	23.706,84
Rücklage Kanal Redlschlag	€	22.802,87
Rücklage Kanal Rettenbach	€	25.769,31
Rücklage Kanal Bernstein	€	123.474,53
Rücklage WVA Bernstein	€	174.508,42
Rücklage FF Bernstein	€	3.696,86
Rücklage FF Dreihütten	€	891,02
Rücklage FF Redlschlag	€	660,42
Rücklage FF Rettenbach	€	46.557,31
Rücklage FF Stuben	€	30.244,25
Gesamtsumme	€	999.677,94

Mit 28.02.2026 wurden folgende Endbestände festgestellt:

Kassa	€	312,01
Raiba Bernstein	€	120.925,63
Haushaltsrücklage Bernstein	€	137.437,99
Haushaltsrücklage Dreihütten	€	50.425,22
Haushaltsrücklage Redlschlag	€	78.967,39
Haushaltsrücklage Rettenbach	€	1.069,43
Haushaltsrücklage Stuben	€	5.037,62
Erste Bank Bernstein	€	27.280,95
Rücklage Kanal Redlschlag	€	22.802,87

Rücklage Kanal Rettenbach	€ 25.769,31
Rücklage Kanal Bernstein	€ 123.474,53
Rücklage WVA Bernstein	€ 174.508,42
Rücklage FF Bernstein	€ 3.696,86
Rücklage FF Dreihütten	€ 891,02
Rücklage FF Redlschlag	€ 660,42
Rücklage FF Rettenbach	€ 46.557,31
Rücklage FF Stuben	€ 30.244,25
Gesamtsumme	€ 850.061,23

Die Kassengebarung wurde von allen anwesenden Mitgliedern stichprobenartig kontrolliert. Die Gebarung wurde für ordentlich und vollständig empfunden. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Kommunalsteuer Entgang für 2026 – Steinbruch Mayer:

Es wird festgehalten, dass die Firma Hermann Mayer GmbH im Kalenderjahr 2025 € 24.391,71 an Kommunalsteuer bezahlt hat. Für die Monate Jänner und Feber 2026 wurde regulär noch Kommunalsteuer bezahlt. Jedoch ist nicht absehbar wieweit Zahlungen noch folgen (vorläufige Betriebsschließung).

Sollte die Betriebsschließung eintreten, hat die Gemeinde wirtschaftliche Einbußen auch durch den Wegfall der Landschaftsschutzabgabe.

GR Kager Karl:

Muss in einem solchen Fall die Landschaftsschutzabgabe zurückbezahlt werden?

Amtsleiter:

Für das 4. Quartal 2025 wurde letzte Woche ein Betrag von € 4.819,15 an Landschaftsschutzabgabe an die Gemeinde überweisen. In dieser Zeit war der Steinbruch offen und es wurde Gestein abgebaut. Daher hat die Gemeinde nichts zurückzuzahlen.

Kostenaufstellung (Kostennutzung Rechnung) aller PV-Anlagen in der Gemeinde im Jahr 2025:

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen konnte für das Kalenderjahr 2025 festgehalten werden, dass die Marktgemeinde Bernstein durch Errichtung der Photovoltaikanlagen und den dadurch verbundenen Möglichkeiten eine Kostenersparnis von € 11.883,00 an Energiekosten hatte. Für das Kalenderjahr 2026 und Folgejahre kann mit Stand heute noch nicht festgestellt werden, ob es sich wirtschaftlich positiv oder negativ auswirkt. Entscheidend sind mehrere Faktoren (Abnehmer der Energiegemeinschaft, Entwicklung der allgemeinen Energiekosten). Die Prognose würde langfristig auf ein positives Ergebnis zielen.

Bürgermeisterin:

Den für diese Sitzung vorgelegten Energiebericht hat Herr Thorsten Schranz erstellt. Ich möchte mich hiermit sehr herzlich dafür im Namen der Gemeinde bedanken. Herr Schranz macht diese Leistungen unentgeltlich.

GR Potsch Niko:

Man muss aber die einmaligen Förderungen berücksichtigen.

GR Baldauf Thomas:

Je mehr Personen der Energiegemeinschaft beitreten, desto besser ist es für die Gemeinde.

Monatliche Ratenzahlungen der Gemeinde:

Im Zuge der Überprüfung wurde eine Kostenaufstellung evaluiert, welche die monatlichen Ratenzahlungen der Marktgemeinde Bernstein im Kalenderjahr 2026 belasten. Daraus resultierte eine monatliche Gesamtsumme von € 16.565,65. Davon betroffen ist der Neubau des Feuerwehrhauses in Bernstein, das Gemeindezentrum mit Bauhof sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen in der Ortsteilen Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Prüfungsausschuss-Sitzung zur Kenntnis.

Zu TOP 2:

Bürgermeisterin:

Jedes Gemeinderatsmitglied hat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung die Unterlagen für den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025, bestehend aus dem Lagebericht, der Ergebnisrechnung, der Finanzierungsrechnung, der Vermögensrechnung, dem Rechnungsquerschnitt, dem Nachweis der liquiden Mittel, dem Anlagenspiegel, dem Nachweis über die nichtvoranschlagswirksame Gebarung (Durchläufer), dem Rücklagennachweis, dem Nachweis der Finanzschulden, dem Nachweis der Investitionstätigkeit, dem Haftungsnachweis, dem Rückstellungsspiegel, der Listungen über offene Forderungen und Verbindlichkeiten, erhalten.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 war von 12. bis 26. März 2026 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat den Rechnungsabschluss 2025 in seiner Sitzung am 11. März 2026 ausführlich besprochen und behandelt.

Festhalten möchte ich, dass der Saldo 1 in der Finanzierungsrechnung um € 47.104,18 gegenüber dem Voranschlag verringert werden konnte. Trotzdem weist der Saldo 1 beim Rechnungsabschluss 2025 einen negativen Wert von € -278.495,82 aus. Das mittelfristige Ziel muss sein, dass dieser Saldo im Zuge des Haushaltskonsolidierungsverfahrens reduziert wird und zumindest ausgeglichen ist. Dies wurde bereits in der letzten Gemeindevorstandssitzung mit [REDACTED] besprochen. Erste Maßnahmen sollen bis zur nächsten Gemeindevorstandssitzung vorgelegt werden.

Sämtliche Reste in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Durchläufer) sind erklärbar und werden sich im Laufe des Haushaltsjahres 2026 auflösen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 laut Vorlage zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 mit folgenden Kennzahlen:

Folgendes Ergebnis in der Ergebnisrechnung liegt vor:

Summe Erträge (SU 21):	€ 4.936.809,99
Summe Aufwendungen (SU 22):	€ 6.236.370,18
Nettoergebnis (SA0):	€ - 1.299.560,19

Folgendes Ergebnis in der Finanzierungsrechnung liegt vor:

Summe Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	€ 4.694.299,83
Summe Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	€ 1.120.405,58
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	€ 4.682.722,85
Summe Einzahlungen:	€ 10.497.428,26

Summe Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	€ 4.972.795,65
Summe Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	€ 5.032.734,45
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	€ 1.077.841,54
Summe Auszahlungen:	€ 11.083.371,64

Der Saldo 5 (Saldo 3 + Saldo 4) beträgt somit **€ - 585.943,38**

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Ergebnisrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	RA 2025	VA 2025	RA - VA
SU	21	Summe Erträge	4.936.809,99	4.884.400,00	52.409,99
SU	22	Summe Aufwendungen	6.236.370,18	6.147.000,00	89.370,18
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-1.299.560,19	-1.262.600,00	-36.960,19

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Finanzierungsrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	RA 2025	VA 2025	RA -VA
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.694.299,83	4.721.100,00	-26.800,17
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	4.972.795,65	5.046.700,00	-73.904,35
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-278.495,82	-325.600,00	47.104,18
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.120.405,58	1.116.800,00	3.605,58
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	5.032.734,45	5.004.100,00	28.634,45
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-3.912.328,87	-3.887.300,00	-25.028,87
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-4.190.824,69	-4.212.900,00	22.075,31
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.682.722,85	3.748.800,00	933.922,85
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.077.841,54	178.000,00	899.841,54
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	3.604.881,31	3.570.800,00	34.081,31
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-585.943,38	-642.100,00	56.156,62

Folgendes Ergebnis in der Vermögensrechnung liegt vor:

Aktiva			Passiva		
A	Langfr. Vermögen	21.396.667,23	C	Nettovermögen	12.080.517,29
B	Kurzfr. Vermögen	1.063.139,91	D	Investitionszuschüsse	4.026.601,90
B I	Kurzfr. Forderungen	63.461,97	E	Langfr. Fremdmittel	6.102.731,00
B III	Liquide Mittel	999.677,94	F	Kurzfr. Fremdmittel	249.956,95
SU	Summe Aktiva	22.459.807,14	SU	Summe Passiva	22.459.807,14

Nachweis der liquiden Mittel zum 31.12.2025:

Geldverkehr/Barkassa:	€	446,08
Erste Bank Girokonto:	€	23.706,84
Raika Girokonto:	€	273.982,38
Rücklage FF-Bernstein (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):	€	3.696,86
Rücklage FF-Dreihütten (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):	€	891,02
Rücklage FF-Redlschlag (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):	€	660,42
Rücklage FF-Rettenbach (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):	€	46.557,31
Rücklage FF-Stuben (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):	€	30.244,25

Rücklage WVA Bernstein (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):	€	174.508,42
Rücklage ABA Bernstein (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):	€	123.474,53
Rücklage ABA Redlschlag (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):	€	22.802,87
Rücklage ABA Rettenbach (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):	€	25.769,31
HH-Rücklage Bernstein (ZMR für allgem. HH-Rücklage):	€	137.437,99
HH-Rücklage Dreihütten (ZMR für allgem. HH-Rücklage):	€	50.425,22
HH-Rücklage Redlschlag (ZMR für allgem. HH-Rücklage):	€	78.967,39
HH-Rücklage Rettenbach (ZMR für allgem. HH-Rücklage):	€	1.069,43
HH-Rücklage Stuben (ZMR für allgem. HH-Rücklage):	€	5.037,62
Geldverkehr/Kassenbestandsveränderungen:	€	0,00
Geldverkehr/Gegenverrechnungskonto:	€	0,00
Summe:	€	999.677,94

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 mit allen Beilagen und Nachweisen gemäß § 37 VRV 2015 ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 3:

Bürgermeisterin:

Der öffentliche Weg, Grundstück Nr. 1510 in der KG Bernstein, soll umgelegt werden. Davon betroffen ist die Gemeinde Bernstein, [REDACTED] Durch diese Maßnahme erfolgt eine Erschließung der im Aufschließungsgebiet liegenden Grundstücke Nr. 1523/3 und 1523/1. Mit der Vermessung wurde die Landvermesser Ehrlich ZT GmbH beauftragt. Auf Grundlage des Teilungsplans GZ: 14117 sollen nunmehr die Trennstücke Nr. 1, 3 und 5 als öffentliches Gut entwidmet und die Trennstücke Nr. 6, 7, 9 und 10 als öffentliches Gut gewidmet werden. Die Trennstücke Nr. 6, 7, 9 und 10 sollen dem Grundstück Nr. 1510 zugeschlagen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG 34009 Bernstein mit folgender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 27. März 2026, Zahl 41/2026, betreffend die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut, Grundstücks Nr. 1510 KG 34009 Bernstein.

Aufgrund der §§ 58 und 59 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grundlage des Teilungsplanes, GZ: 14117, der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH ausgewiesenen Trennstücke 6, 7, 9 und 10 werden als öffentliches Gut Gemeinde gewidmet und dem Grundstück Nr. 1510 KG 34009 Bernstein zugeschlagen.

§ 2

Die auf Grundlage des Teilungsplanes, GZ: 14117, der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH ausgewiesenen Trennstücke 1, 3 und 5 werden als öffentliches Gut Gemeinde entwidmet.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Zu TOP 4:

Die Bürgermeisterin erteilt Ortsvorsteher Baldauf Thomas das Wort.

GR Baldauf Thomas:

beabsichtigt das Grundstück Nr. 145 in der KG 34079 Stuben von der Gemeinde käuflich zu erwerben. Da sich darauf ein Hydrant der WG Stuben befindet wurde eine Teilfläche von 10 m² davon getrennt. Diese Fläche soll als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück Nr. 146 zugeschlagen werden. Die Grundlage dafür bildet der Teilungsplan, GZ: 14102 der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH. Der Ortsausschuss Stuben hat sich übereinstimmend für diese Grundstücksteilung ausgesprochen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Widmung von öffentlichem Gut in der KG 34079 Stuben mit folgender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 27. März 2026, Zahl 45/2026, betreffend die Widmung von öffentlichem Gut, Grundstücks Nr. 145 KG 34079 Stuben.

Aufgrund der §§ 58 und 59 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grundlage des Teilungsplanes, GZ: 14102, der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH

ausgewiesenen Trennstücke 1 und 2 werden als öffentliches Gut Gemeinde gewidmet und dem Grundstück Nr. 146 KG 34079 Stuben zugeschlagen.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Zu TOP 5:

Die Bürgermeisterin erteilt Ortsvorsteher Baldauf Thomas das Wort.

GR Baldauf Thomas:

Das auf Grundlage des Teilungsplanes, GZ: 14102, der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH ausgewiesene Grundstück Nr. 145 in der KG 34079 Stuben im Ausmaß von 74 m² soll an [REDACTED] verkauft werden. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 1.110,00, das sind € 15,00/m². Der Ortsausschuss Stuben hat sich übereinstimmend für den Verkauf ausgesprochen. Der Kaufvertrag wurde vom Notariat Bencsics errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 145 in der KG 34079 Stuben an Herr Gerald Schranz, zum Kaufpreis von € 1.110,00, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 6:

GR Simon Andreas erscheint um 18:25 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Bürgermeisterin:

Aufgrund der Gemeinnützigkeitsreform 2025 hat es einige Änderungen im Gemeinnützigkeitsgesetz gegeben. Nach Rücksprache mit unserer Steuerberatungskanzlei BDO ist daher das Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten samt Kinderkrippe“ neu zu beschließen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehendes Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten samt Kinderkrippe“.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde Bernstein unterhält den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kindergarten samt Kinderkrippe“. Er hat seinen Sitz in Bernstein.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Kindergartens samt Kinderkrippe ist die Förderung der Kinderfürsorge.

Die Tätigkeit des Kindergartens samt Kinderkrippe ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Kindergarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen

- die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter
- Informationsveranstaltungen für Kinder und Eltern zu diversen Fachthemen im Bereich der Kinderbetreuung und Erziehungsfragen allgemeiner Natur
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung diverser Aktivitäten und Bewusstseinsbildung innerhalb der Bevölkerung.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- die erhaltenen Förderungen vom Land,
- Elternbeiträge, Bastelbeiträge, Fahrtkostenbeiträge, Essensbeiträge und ähnliche Einnahmen aus dem Betrieb des Kindergartens samt Kinderkrippe
- Mittel aus dem Budget der Gemeinde,
- Spenden, Subventionen, Sponsor- und Werbeeinnahmen sowie
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- (1) Die Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in diesen Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art tritt mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Zwecke lt diesem Statut unvermeidbar ist in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Betrieb gewerblicher Art hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (7) Dem Betrieb gewerblicher Art nahestehende Personen dürfen keine Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art erhalten.

- (8) Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art dürfen ihm nahestehende Personen und Mitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (9) Der Betrieb gewerblicher Art darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (10) Alle Organe des Betriebes gewerblicher Art haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (11) Der Betrieb gewerblicher Art kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (12) Der Betrieb gewerblicher Art kann, soweit die materiellen Mittel und der Zweck es diesem Statut dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an nahestehende Personen, darin eingeschlossen Gemeindefunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Tätigkeit als Gemeindefunktionär im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (13) Der Betrieb gewerblicher Art kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- (14) Der Betrieb gewerblicher Art kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z 1 bzw § 39 Abs 2 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht. Sonstige Vermögenszuwendungen sind ausgeschlossen.
- (15) Der Betrieb gewerblicher Art kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des BgA ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (16) Der Betrieb gewerblicher Art kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

§ 4 Organe

Organe des Betriebes gewerblicher Art sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der/die Bürgermeisterin und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf die Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekten anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens/der Kinderkrippe

Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie lt. diesem Statut verfolgen.

Zu TOP 7:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher und 2. Vbgm. Böhm Wilhelm das Wort.

2. Vizebürgermeister:

Das Land Burgenland, vertreten durch die BBB (Bau und Betreib Burgenland), beabsichtigt im Sommer dieses Jahres bei der Redlschlager Landesstraße L345 die gesamte Asphaltschicht zu erneuern. Im Zuge dessen wird auch die Oberflächenentwässerung adaptiert sowie die bestehenden Randleisten teilweise abgetragen und neu versetzt. Die Gemeinde Bernstein (Ortsteil Redlschlag) wird sich für die schadhaften Asphaltschichten, welche durch die Wasserleitungssanierung entstanden sind, bei den Kosten beteiligen. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. € 20.000,00 bis € 25.000,00. Der Ortsausschuss Redlschlag hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen.

Die entsprechende Vereinbarung mit dem Land Burgenland wurde vorbereitet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Vereinbarung mit dem Land Burgenland, vertreten durch den Eigenbetrieb BBB - Bau und Betrieb Burgenland, betreffend die anteiligen Kosten für die Sanierung der Redlschlager Landesstraße L345, welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 8:

Bürgermeisterin:

Mit den §§ 43 Abs 4 und 44b Abs 3 und 4 Bgld. RPG 2019 hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, allfällige während eines laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig gewordene Änderungen und/oder Ergänzungen im Zusammenspiel zwischen den Gemeinden und dem Land zeitnah und effizient umzusetzen bzw. in die von der Gemeinde übermittelten Datensätze einzuarbeiten. Hierfür ist jedoch der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land erforderlich. Diese Vereinbarung betreffend der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplans soll daher heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig nachfolgende Vereinbarung mit dem Land Burgenland, welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

VEREINBARUNG

gemäß § 43 Abs 4 und § 44b Abs 3 und 4
Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgld. RPG 2019)

abgeschlossen zwischen

Land Burgenland
Europaplatz 1
7400 Eisenstadt

(im Folgenden kurz „**Land**“ genannt)

und

Marktgemeinde Bernstein
Hauptstraße 68
7434 Bernstein

(im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt)

(im Folgenden gemeinsam kurz „**Vertragsparteien**“ genannt)

PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Bernstein beabsichtigt ihren Flächenwidmungsplan (23. Änderung) abzuändern. Die Gemeinde so wie das von dieser mit der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes beauftragte Planungsbüro werden die geplante Änderung nach bestem Wissen und Gewissen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechend vorbereiten. Im Laufe des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – einschließlich des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens – kann es dennoch vorkommen, dass die an das Land Burgenland übermittelten Datensätze abgeändert und/oder ergänzt werden müssen. Weiters besteht die Möglichkeit, dass aus Effizienzgründen während des laufenden Verfahrens ein weiteres Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet wird.

Mit den §§ 43 Abs 4 und 44b Abs 3 und 4 Bgld. RPG 2019 hat der Gesetzgeber nunmehr eine Möglichkeit geschaffen, allfällige während des laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig gewordene Änderungen und/oder Ergänzungen im Zusammenspiel zwischen den Gemeinden und dem Land zeitnah und effizient umzusetzen bzw. in die von der Gemeinde übermittelten Datensätze einzuarbeiten. Hierfür ist jedoch der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land erforderlich.

Auf dieser Grundlage, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, schließen die Vertragsparteien die nachstehende Vereinbarung:

§ 1 DATENVERARBEITUNG DURCH DAS LAND

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich aus den in § 42a Abs 3 Bgld. RPG 2019 genannten Gründen versagen. § 43 Abs 4 Bgld. RPG 2019 räumt dem Land im Falle einer Versagung der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes aus den genannten Gründen nunmehr die Möglichkeit ein, der Gemeinde einen digitalen Datensatz zur Verfügung zu stellen, welcher einen genehmigungsfähigen digitalen Flächenwidmungsplan enthält. Die Flächenwidmungsplanänderung kann sodann mittels Gemeinderatsbeschluss und durch Verordnung dieses digitalen Datensatzes erlassen werden.

Dieser allenfalls vom Land der Gemeinde zur Verfügung gestellte digitale Datensatz wird auf der Grundlage des von der Gemeinde an das Land im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes übermittelten digitalen Datensatzes des Flächenwidmungsplanes erstellt bzw. wird der übermittelte Datensatz vom Land entsprechend bearbeitet.

Die Gemeinde räumt bereits jetzt dem Land ein umfassendes, zeitlich und örtlich unbeschränktes und absolut wirkendes Werknutzungs- und Bearbeitungsrecht des im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes an das Land übermittelten digitalen Datensatzes des Flächenwidmungsplans ein. Gleichzeitig sichert die Gemeinde dem Land zu, dass sie berechtigt ist, dieses Werknutzungs- und Bearbeitungsrecht einzuräumen. Sollte das Land von dritter Seite wegen einer Verletzung von (Urheber)Rechten in Anspruch genommen werden (zB durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro), wird die Gemeinde das Land in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.

§ 2 ABGLEICH VON DIGITALEN DATEN

Gemäß den Bestimmungen des § 44b Bgld. RPG 2019 können während eines laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – einschließlich des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens – weitere Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden. Ergibt die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, jedoch die Datenbasis auf Grund eines bereits abgeschlossenen Verfahrens eine Veränderte ist, so hat die Landesregierung auf Verlangen der Gemeinde im Wege der Amtshilfe die digitale Datenbasis mit den digitalen Daten der Änderung des Flächenwidmungsplanes abzugleichen.

Auch in diesem Zusammenhang räumt die Gemeinde dem Land bereits jetzt ein umfassendes, zeitlich und örtlich unbeschränktes und absolut wirkendes Werknutzungs- und Bearbeitungsrecht des im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes an das Land übermittelten digitalen Datensatzes des Flächenwidmungsplans ein. Gleichzeitig sichert die Gemeinde dem Land zu, dass sie berechtigt ist, dieses Werknutzungs- und Bearbeitungsrecht einzuräumen. Sollte das Land von dritter Seite wegen einer Verletzung von (Urheber)Rechten in Anspruch genommen werden (zB durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro), wird die Gemeinde das Land in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.

Weites wird ausdrücklich vereinbart, dass die Gemeinde, im Falle des Erfordernisses eines Datenabgleichs gemäß § 44b Abs 3 Bgld. RPG 2019, dem Land die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu ersetzen hat. Vor Durchführung des Datenabgleichs durch das Land Burgenland ist der Umfang der notwendigen Unterstützung sowie die dem Land zu ersetzenden Kosten in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten. In weiterer Folge kann die Landesregierung die von der Gemeinde zu ersetzenden Kosten nach Durchführung des Datenabgleichs von den der Gemeinde zustehenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

§ 3 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso wie das Abgehen vom Erfordernis der vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche durch konkludente Handlungen bestehen nicht und sind vereinbarungsgemäß unwirksam.

Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der positiven Beschlussfassung über diese Vereinbarung im Gemeinderat der Gemeinde.

Zu TOP 9:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher und 2. Vbgm. Böhm Wilhelm das Wort.

2. Vizebürgermeister:

Die Arbeiten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Redlschlag sind nunmehr abgeschlossen. Die Umsetzung erfolgte über die BE Solution GmbH. Die Gesamtinvestitionskosten betragen € 158.031,57 brutto und sollen über eine Laufzeit von 10 Jahren (120 Monatsraten) refinanziert werden. Die jährliche Belastung beträgt ca. € 22.000,00 inkl. Zinsen. Der entsprechende Kaufvertrag wurde errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeindeart einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag mit der BE Solution GmbH über die Finanzierung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Redlschlag, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 10:

GR Stöckl Tanja erscheint um 18:37 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Bürgermeisterin:

Am 03.03.2026 hat die kabelplus GmbH ein Ansuchen um Nutzung von öffentlichem Gut eingebracht. Für die Glasfaserversorgung des Abschnittes Steinwandweg – Madonnenschlössl erfolgt eine Mitverlegung mit der Burgenland Energie inklusive der

Versorgung aller Parzellen. Davon betroffen sind die Grundstücke Nr. 824, 826 und 830 in der KG Bernstein.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung zur Nutzung des Grundstückes Nr. 830 (öffentliches Gut) sowie der Grundstücke Nr. 824 und 826 in der KG 34009 Bernstein, für die kabelplus GmbH zum Zwecke der Verlegung von Breitband-Internetleitungen.

Zu TOP 11:

Bürgermeisterin:

Unsere beiden Vizebürgermeister haben sich mit diesem Thema ausführlich beschäftigt. Der Bericht ist jedem mit der Einladung zugegangen. Zur Info: Derzeit besuchen 58 Kinder die Mittelschule, 62 Kinder die Volksschule, 93 Kinder den Kindergarten mit Krippe und 43 die Musikschule. Ich erteile dem 2. Vizebürgermeister Böhm Wilhelm das Wort.

2. Vbgm. Böhm Wilhelm:

Die derzeitige Situation im Kindergarten ist jedem von euch bekannt. Der Gemeinde wurde eine provisorische Kindergartengruppe, welche im Bewegungsraum untergebracht ist, bis 31.08.2027 genehmigt. Aufgrund der aktuellen Kinderzahlen im Kindergarten (93 Kinder) soll daher ein weiterer Gruppenraum geschaffen werden. Ein Zubau ist aus Platzmangel nicht möglich. Darüber wurde bereits in der letzten GR-Sitzung berichtet. Zudem sind auch die finanziellen Mittel zurzeit nicht vorhanden. Aus diesem Grund hat es in den Bildungseinrichtungen in Anwesenheit von Frau Elke Hasler (Clusterleiterin), Iris Sauer (Standortleiterin MS), Alexander Böhm (Standortleiter VS), Iris Wittmann (Leiterin Kindergarten), Verena März (Leiterin der Nachmittagsbetreuung), Ramona Tommisser (Leiterin Musikschule) sowie den beiden Vizebürgermeistern eine Begehung und Besichtigung gegeben. Ziel soll sein, dass vom Schultrakt ein weiterer Gruppenraum für den Kindergarten geschaffen wird. Dies soll ohne viel finanziellen sowie baulichen Aufwand umgesetzt werden. Derzeit beansprucht die Musikschule 3 Räume. Laut Auskunft der Musikschulleiterin sind künftig 2 Räume ausreichend. Daher wäre unser Vorschlag, diesen freiwerdenden Raum für den Kindergarten zur Verfügung zu stellen.

Ich habe bereits die erforderlichen Bestandspläne ausgearbeitet und alles eingezeichnet. Wichtig ist, dass wir noch vor Beginn der Sommerferien alle erforderlichen Genehmigungen einholen und dann zügig mit den Umbauarbeiten beginnen. Die fertigen Einreichunterlagen sollen dann der Bildungsdirektion vorgelegt werden. Mit diesen eher geringfügigen Änderungen kann die Gemeinde sehr viel Geld einsparen. Zudem werden wir natürlich alle Fördermöglichkeiten ausschöpfen. Der einzige größere Aufwand sind die sanitären Umbaumaßnahmen.

Bürgermeisterin:

Vielen Dank für den Bericht. Ich finde die Lösung sehr gut. Wie sehen das die beiden anderen Fraktionen?

Vizebürgermeister:

Die ÖVP spricht sich klar für ein ganzheitliches und nachhaltiges Konzept aus, das Kindergarten, Volksschule, Mittelschule und Musikschule inklusiv mitdenkt. Einzelmaßnahmen oder Schnellschüsse würden lediglich ein Teilproblem lösen und greifen angesichts der zukünftigen Herausforderungen im Bildungsbereich der Gemeinde deutlich zu kurz.

GR Kager Karl:

Was passiert mit der alten Heizung? Wir haben jedes Jahr extrem hohe Heizölkosten. Eigentlich müsste auch die Heizung saniert werden.

GR Ing. Fleck Andreas:

Vor ca. 20 Jahren hat unser Altbürgermeister Robert Marth eine Kostenschätzung über die Sanierung der Heizung eingeholt. Diese betrugen damals schon ca. € 400.000,00.

Amtsleiter:

Die Heizung würde ich so belassen. Eine Sanierung der Heizung können wir uns derzeit sicher nicht leisten. Zudem wäre es ein zu hoher baulicher Aufwand.

Bürgermeisterin:

Ich bin der Meinung, dass das für uns die beste Lösung ist. Wir werden alle erforderlichen Unterlagen vorbereiten und mit der Bildungsdirektion unverzüglich Kontakt aufnehmen.

Über Antrag der Bürgermeisterin spricht sich der Gemeinderat mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP für diese Vorgehensweise aus. GR Kager Karl (FPÖ) enthält sich der Stimme.

Zu TOP 12:

Bürgermeisterin:

Dieser Punkt wurde von der ÖVP schriftlich beantragt und wird als Beilage dieser Niederschrift angefügt. Ich bitte um eure Wortmeldung.

Vizebürgermeister:

Uns geht es darum, ob in den Wintermonaten die Ausbringung von Streusalz gegenüber dem bisher verwendeten Streusplitt eine wirtschaftlich günstigere Alternative darstellt. Wir ersuchen daher eine entsprechende Prüfung in Auftrag zu geben und die Ergebnisse zeitnah zu präsentieren, um auf Basis fundierter Daten eine Entscheidung für die zukünftige Winterdienststrategie treffen zu können.

GR Ing. Fleck Andreas:

Bei steilen und engen Gemeindewegen ist der Streusplitt sicher effektiver als die Salzstreuung.

GR Baldauf Thomas:

Der Vorschlag das ganze zu prüfen ist für mich in Ordnung. Allerdings glaube ich, dass wir

ohne Streusplitt den Winterdienst nicht durchführen werden können. Es gibt sicher Bereiche, wo das Streusalz Vorteile hat und umgekehrt.

GR Lautner Josef:

Ich bin der Meinung, dass wir eigentlich zu viel Schnee räumen. Bei 5-10 cm Schneefahrbahn sollte das kein Problem sein.

Bürgermeisterin:

Danke für deine Wortmeldung. Heute früh habe ich allerdings die Erfahrung gemacht, dass viele Bürgerinnen und Bürger das anders sehen und sich beschwert haben. Ich bin natürlich dankbar, wenn wir uns beim Winterdienst Kosten sparen können. Unsere 4 Traktoren müssten dann aber auf Salzstreuung umgerüstet werden. Ein gebrauchtes Salzstreugerät kosten ca. € 6.000,00. Im Jahr 2024 betrugen die Kosten für den Streusplitt von der Fa. Mayer € 3.569,00. Heuer haben wir bei der Fa. Tudor (zugelassener Streusplitt vom Pauliberg) € 3.973,00 bezahlt.

GR Renner Konrad:

Beim Einsatz von Streusalz muss man allerdings bedenken, dass das ein sehr aggressives Material ist. Dadurch kommt es zu einem schnelleren Verschleiß der Geräte.

Bürgermeisterin:

Ich habe heute mit unserem Straßenmeister diesbezüglich gesprochen und auch er ist der Meinung, dass es ohne Streusplitt in der Großgemeinde nicht funktionieren wird.

Vizebürgermeister:

Man könnte beim nächsten Fahrzeugtausch im Fuhrpark beispielsweise ein solches Salzstreufahrzeug in Betracht ziehen.

Bürgermeisterin:

Wir werden die Angelegenheit prüfen bevor die nächste Winterdienstsaison beginnt.

Nach eingehender Beratung und Diskussion spricht sich der Gemeinderat übereinstimmend dafür aus, dass bis zum Beginn der nächsten Winterdienstsaison eine Prüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der Verwendung von Streusplitt in Kombination mit Streusalz erfolgen soll.

Zu TOP 13:

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an die Obfrau des Ausschusses für Digitalisierung sowie nachhaltige Klima- und Energiewirtschaft.

GR Schmidt Petra:

Am Mittwoch, den 18.03.2026, hat eine Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung sowie nachhaltige Klima- und Energiewirtschaft stattgefunden. Folgende Punkte wurden behandelt:

Gemeinde-App und Homepage:

Es wurde eine Diskussion über die Vor- und Nachteile sowie das Aussehen unserer Homepage geführt. Die Vorteile, beispielsweise die Zugänglichkeit und Aktualität der Informationen wurden hervorgehoben. Im September 2026 wird die nächste Sitzung stattfinden. Bis dahin sind über die Gemeindebediensteten die Zugriffe auf die Website und App sowie die App-Nutzer*innen zu erheben. Aufgrund dieser Daten soll über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich App und Homepage entschieden werden. Verbesserungsvorschläge können jederzeit bei den Gemeindebediensteten eingebracht werden.

Gemeindeamt – Registrierungsstelle für ID-Austria:

Es wurden die Vor- und Nachteile des kostenlosen Bürger*innenservice „Registrierung von ID-Austria“ im Gemeindeamt diskutiert. Die Vorteile sind u.a. die bürgernahe Serviceleistung, die Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde, die Unterstützung von älteren oder weniger affinen Personen sowie die Entlastung anderer Registrierungsstellen.

Nachteile: Es entsteht ein erheblicher zusätzlicher organisatorischer und administrativer Aufwand, notwendige Personalschulungen, Schaffung von technischen Voraussetzungen sowie laufender Zeitaufwand für die Durchführung der Registrierungen. Die derzeitigen Personalressourcen sind zurzeit bereits stark ausgelastet. Zusätzliche Aufgaben würden die bestehenden Kapazitäten überschreiten und könnten die Aufrechterhaltung der regulären Verwaltungsabläufe gefährden. Der Vorschlag, dass die Gemeinde Bernstein ID-Registrierungsstelle werden soll, wurde von den Ausschuss-Mitglieder abgelehnt.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 14:

Bürgermeisterin:

Am 25.03.2026 ist mit Schreiben des Landes Burgenland die Fördervereinbarung betreffend die programmierte Instandhaltung des Güterwegs „Redlschlag-Salmannsdorf“, 3. pr. Insth. zur Beschlussfassung und Unterfertigung eingelangt. Ich ersuche den Ortsvorsteher um seine Informationen zu diesem Straßenbauprojekt.

2. Vbgm. Böhm Wilhelm:

Im Zuge der Wasserleitungssanierung wurde ein Teil dieses Güterweges (ca. 110 lfm von der Kreuzung mit der Landesstraße bis zum Objekt der OSG) neu asphaltiert. Der restliche Teil von ca. 610 lfm wird vorerst nicht ausgebaut. Die Aufnahme in das Instandhaltungsprogramm des Landes Burgenland erfolgte mit Schreiben vom 3.10.2024. Bauausführende Firma war die Strabag AG. Die Gesamtbaukosten betrugen € 25.952,77. Der Förderanteil des Landes beträgt 50%. Damit diese Förderung ausgelöst werden kann ist der Abschluss dieser Vereinbarung erforderlich. Daher ersuche ich um Zustimmung.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland – Bau und Betrieb Burgenland, Referat Güter-

und Radwege, betreffend die programmierte Instandhaltung des Güterweges „Redlschlag-Salmansdorf“ (3. pr. Insth.), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 15:

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Zu TOP 16:

Bürgermeisterin:

- Am 17.03.2026 hat die SG Redlschlag einen Antrag für eine Jubiläumsförderung in Höhe von € 5.000,00 eingebracht. Heuer wird nämlich das 50-jährige Bestandsjubiläum gefeiert. Ich darf in diesem Zusammenhang wieder einmal auf die Abgabefrist für Vereinsförderungen hinweisen. Ab dem Jahr 2027 werden wir ganz genau darauf achten und verspätet eingelangte Anträge abweisen. GR Lautner Josef: Vor kurzem habe ich von einem SPÖ-Bürgermeister einen Bericht gelesen, dass er als Konsolidierungsgemeinde Förderungen eigentlich gar nicht auszahlen darf. Bürgermeisterin: Wir sind derzeit noch in keinem Konsolidierungsverfahren und sind zudem liquid. In diesem Fall werden wir eine Ausnahme machen. Die Auszahlung dieses Förderbetrages erfolgt ohnehin über 2 Raten im Jahr 2026 und 2027. Das wurde letztes Jahr so beschlossen. Sollte die finanzielle Vertretbarkeit nicht gegeben sein, dann wird es auch bei uns keine Auszahlungen geben. GR Lautner Josef: Ich sehe das nicht ein. Denn wenn ein Verein nur mehr auf solche Gemeindeförderungen angewiesen ist, dann hat er ohnehin ein grundsätzliches Problem. GR Renner Konrad: Ich sehe das ein wenig anders. Denn dieser Verein hat aber auch in 50 Jahren sehr viel für die Gemeinschaft in unserer Großgemeinde beigetragen. Deshalb sollten wir hier schon auch Dank sagen und etwas zurückgeben. Im Endeffekt müssen wir froh sein, dass es noch einige Vereine gibt. Denn die Gastronomie wird auch immer weniger.
- Mit Schreiben vom 02.02.2026 zu Zahl: 2025-025.967-1/2, OE: A2-HGA-RGA, wurde der Voranschlag 2026 von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
- Mit Schreiben vom 28.01.2026, zu Zahl: 2026-001.166-1/1, OE: A2-HGA-RGS, wurden alle Gemeinden über die Novelle der Bgld. Gemeindeordnung informiert. Dieses Schreiben wird alle Gemeinderatsmitgliedern per E-mail übermittelt.
- Die Verkehrsproblematik im Schulumfeld der Mittel- und Volksschule wurde in der Steuerungsgruppensitzung des Projektes „GEHmeinde in Bewegung“ thematisiert.
- [REDACTED] hat einen Antrag hinsichtlich der Übernahme einer Grünflächenpatenschaft eingebracht. Da es sich um Landesstraßengrund handelt, wäre diese mit dem Land Burgenland abzuschließen. Ich darf Herrn Potsch Niko ersuchen dies im Rahmen des Projektes E5 abzuklären.

GR Kager Karl:

- Am 2.5.2026 findet die Eröffnungsfeier „Stein des Friedens“ beim Kriegerdenkmal in Bernstein statt. Veranstalter ist der ÖKB. Ab 10:00 Uhr findet dann ein Festakt am Madonnenschlössl statt. Anmeldungen nehme ich gerne von euch entgegen. Bürgermeisterin: Laut Auskunft der BH-Oberwart ist die Sperre der B50 vom Hauptplatz bis zur Kreuzung mit dem Steinwandweg nicht möglich. Vielleicht kann der Anmarsch über die Berggasse erfolgen.

GR Baldauf Thomas:

- Am Freitag, den 10.04.2026, um 18:00 Uhr, findet ein Vortrag der Energieberatung des Landes und der Energiegemeinschaft Bernstein im GH Roth statt.

GR Stöckl Tanja:

- Mein Anliegen betrifft den Vertrag mit der Firma neoom impact invest alpha GmbH hinsichtlich der 5 errichteten PV-Anlagen. Ich habe mir mit 2 Fachleuten diesen Vertrag genauer angesehen. Ich möchte nicht heute darüber diskutieren. Ich übergebe hiermit eine Erklärung der ÖVP-Fraktion an die Bürgermeisterin, mit dem Ersuchen den gegenständlichen Vertrag zu prüfen und gegebenenfalls so abändern zu lassen, dass die Gemeinde dadurch einen finanziellen Vorteil hat. Bürgermeisterin: Welche Experten waren das? Gibt es Kontaktdaten von ihnen? GR Stöckl Tanja: Herr DI Zisser und Herr DrDr. Drexler. Zudem hat mir das auch Herr Sharma von der BE bestätigt. GR Fleck Andreas: Beim TOP 1 haben wir vorher ausführlich darüber gesprochen. GR Stöckl Tanja: Ich möchte, dass die Frau Bürgermeisterin im Sinne der Gemeindebürger eine Verbesserung der Finanzierung erzielt. Bürgermeisterin: Ich nehme diesen Antrag hiermit entgegen und wir werden das prüfen.

GR Simon Andreas:

- Wie wird die Tourismusabgabe auf die Gemeinden verteilt? Bürgermeisterin: Bis zur nächsten Sitzung wird deine Frage beantwortet werden.

GR Potsch Niko:

- Am 12.06.2026 findet im Felsenmuseum ein Vortrag zum Thema „Kulturerbe Redlschlag“ statt.

Die nächste Gemeinderats-Sitzung findet am Freitag, den 19. Juni 2026, um 19:00 Uhr statt.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Unterschriften:

Die Bürgermeisterin:

Die Protokollbeglaubiger:

Der Schriftführer: